

# Erlaubnis zur Bereitstellung / Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen nach ChemVerbotsV beantragen



Wenn Sie besonders gefährliche Stoffe oder Gemische an private Endverbraucher/ Endverbraucherinnen in Verkehr bringen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

## Basisinformationen

Wenn Sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Gemische an private Endverbraucher/ Endverbraucherinnen abgeben oder für Dritte bereitstellen möchten, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) zu kennzeichnen sind mit

1. einem der Gefahrenpiktogramme GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder
2. GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372

benötigen Sie eine Erlaubnis.

Vor der beabsichtigten Abgabe oder Bereitstellung von Produkten im Einzelhandel, müssen Sie die Notwendigkeit für die Beantragung einer Erlaubnis prüfen.

Diese Erlaubnis erhält Ihr Unternehmen, wenn Sie mindestens eine Person beschäftigen, die

- die Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe und Gemische angeboten werden, die unter die Anlage II ChemVerbotsV fallen eine Person sein, die diese Anforderungen erfüllt.

Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Gemische oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Gemischen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

Keine Erlaubnis benötigen

- Apotheken
- Hersteller/ Herstellerinnen, Einführer/ Einführerinnen und Händler/ Händlerinnen, die die vorgenannten Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer/ Wiederverkäuferinnen, berufsmäßige Verwender/ Verwenderinnen oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben

## **Voraussetzungen**

Mindestens eine Person im Unternehmen, die

- die Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte , in der Stoffe und Gemische angeboten werden, die unter die Anlage II ChemVerbotsV fallen Personen beschäftigen, die diese Anforderungen erfüllen.

## **Ablauf**

Die Erlaubnis für die Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen an private Endverbraucher/-innen nach der ChemVerbotsV können Sie schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Behörde, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die Erlaubnis für die Bereitstellung und die Abgabe von gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne der Anlage 2 Spalte 1 ChemVerbotsV an private Endverbraucher/-innen erteilt.

Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.

## **Weitere Hinweise**

Ein Nachweis der Sachkunde ist Voraussetzung für die Erlaubniserteilung. Sachkundige Personen sind

- Drogisten (unter bestimmten Voraussetzungen),

- Apotheker oder Apothekerinnen,
- Pharmazieingenieure oder Pharmazieingenieurinnen,
- Pharmazeutisch-technische Assistenten oder Pharmazeutisch-technische Assistentinnen,
- Apothekenassistenten oder Apothekenassistentinnen,
- geprüfte Schädlingsbekämpfer oder Schädlingsbekämpferinnen oder
- Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer oder zur Schädlingsbekämpferin.

Für diese Personen wird vom Verordnungsgeber unterstellt, dass diese im Rahmen ihrer Ausbildung die Sachkunde erlangt haben.

#### **Rechtsbehelf:**

- verwaltungsgerichtliche Klage
- Widerspruch

## **Benötigte Unterlagen**

- Dokumente, mit denen Sie nachweisen, dass Sie die genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllen:
  1. Kopie des/der Sachkundezeugnisse/s aller sachkundigen Personen
  2. Kopie der Teilnahmebescheinigung der zuletzt besuchten Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV aller sachkundigen Personen
  3. Führungszeugnis der Belegart O zur Vorlage bei Behörden aller sachkundigen Personen
  4. Personalausweis der antragstellenden Person

## **Zuständige Stellen**

### **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen**

- +49 421 361 6260
- Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
- [Website](#)
- [office@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:office@gewerbeaufsicht.bremen.de)
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

## **Gebühren / Kosten**

102,00 EUR bis 700,00 EUR Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV  
Gebühr bei Ablehnung: nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz der Allgemeinen Kostenverordnung (AllkostV) Bremen in der jeweils gültigen Fassung

# **Fristen & Bearbeitungsdauer**

## **Welche Fristen sind zu beachten?**

Mit der Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

1 Tag bis 14 Tage ab Vollständigkeit der Unterlagen je nach Aufwand

# **Rechtsgrundlagen**

- [§ 6 Chemikalien-Verbotsordnung \(ChemVerbotsV\)](#)
- [Gesundheits-Kostenverordnung \(GesundKostV\)](#)

Aktualisiert am 16.01.2026